



SV Borsdorf 1990 e. V. • Güterladestraße 2 • 04451 Borsdorf



# FINANZORDNUNG

SV Borsdorf 1990 e.V.

## § 1 Allgemeine Festlegungen

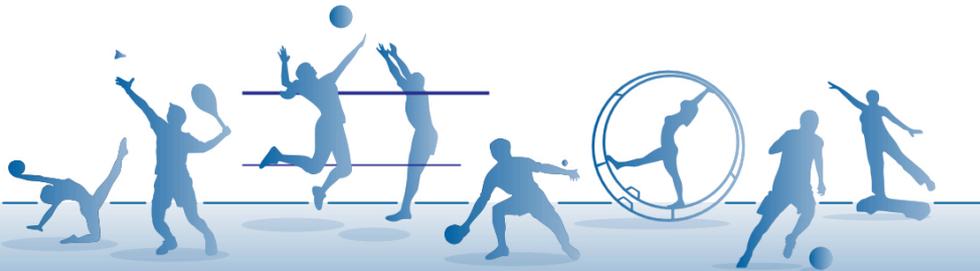
- (1) Die Finanzwirtschaft des SV Borsdorf 1990 e.V. (im Weiteren als Verein bezeichnet) wird mit dieser Finanzordnung verbindlich geregelt.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten und zu verwenden.

## § 2 Der Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Vereins und verbindliche Richtlinie für die Haushaltsführung.
- (2) Er wird von dem erweiterten Vorstand bis zum 31.12. für das folgende Wirtschaftsjahr in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins voraussichtlich
  - eingehenden Einnahmen,
  - zu leistenden Ausgaben,
  - notwendigen Verpflichtungsermächtigungenenthalten.
- (4) Der Haushaltsplan muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

## § 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ist vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres für das kommende Haushaltsjahr zu erarbeiten.



SV Borsdorf 1990 e. V. • Güterladestraße 2 • 04451 Borsdorf



- (2) Für die ordnungsgemäße Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes trägt der Vorstand die Verantwortung. Der Schatzmeister hat zu den planmäßigen Vorstandssitzungen eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des laufenden Haushaltsplanes dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Überschreitungen von einzelnen Haushaltskonten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 4 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist durch den Schatzmeister vorzubereiten und in Form des Haushaltsbuches vorzulegen.

#### **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und auf Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes bevollmächtigt:

- der Vereinsvorsitzende bis zu 250,00 €
- der Schatzmeister bis zu 250,00 €

im Einzelfall.

- (3) Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung**

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

#### **§ 7 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Die Vereinshandkasse wird bei Bedarf vom Schatzmeister geführt.



- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein, Fahrkosten ausgenommen.

### **§ 8 Anweisungsberechtigung**

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der Vorsitzende,
- sein Stellvertreter,
- der Schatzmeister,

Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 5 Abs. 2), kann nicht auch anweisen.

### **§ 9 Bankkontenvollmacht**

Verfügungsberechtigt über die Bankkonten des Vereins sind:

- der Schatzmeister,
- der Vereinsvorsitzende,
- sein Stellvertreter.

### **§ 10 Buchführung**

- (1) Die Buchführung erfolgt rechnergestützt mittels PC durch den Schatzmeister. Die elektronischen Datenträger sind sicher aufzubewahren. Sicherungskopien sind regelmäßig zu erstellen.
- (2) Visuell lesbare Ausdrucke der Buchungssätze sind jederzeit zu gewährleisten.
- (3) Zu jedem Buchungssatz muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.



SV Borsdorf 1990 e. V. • Güterladestraße 2 • 04451 Borsdorf

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchführungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Konsultation mit dem Schatzmeister.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.

Borsdorf, 26.01.24